



Stadt
Lüdenscheid

**Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG**

**Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 846
„Am Grünewald“**

Stand: 02.09.2025

Verfasser:

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
Betroffener Bereich	3
Gesetzliche Vorgaben	4
2. Beschreibung des Plangebietes	5
3. Fotodokumentation	6
4. Artenspektrum und Wirkungsfaktor	16
5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz	17
6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen	24
Säugetiere	24
Vögel	24
Amphibien und Reptilien	25
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	25
8. Fazit	26
9. Literaturverzeichnis	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, da es sich um ein innerstädtisches Gebiet handelt, welches im Sinne der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen vorgesehen ist. Die betroffene Fläche umfasst weniger als 20.000 Quadratmeter, wodurch die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gegeben ist.

Die dort befindlichen Wohngebäude wurden zwischen 1906 bis 1908 errichtet und erfüllen aufgrund ihres baulichen Zustands nicht mehr die aktuellen energetischen Standards sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit. Eine Sanierung wird aufgrund der maroden Bausubstanz sowie veralteter technischer Ausstattung, wie etwa vorhandener Nachtspeicheröfen und fehlender Aufzugsanlagen, als unwirtschaftlich betrachtet. Die Gebäude haben ursprünglich ihren funktionalen Zweck erfüllt und profitieren durch die zentrale Innenstadtlage, sowie von der angrenzenden Ruhezone des gegenüberliegenden Friedhofs und sind insgesamt in einer ruhigen Wohnumgebung. Insbesondere für seniorengerechtes Wohnen, das angesichts des demographischen Wandels einen zunehmenden Bedarf erfährt, stellt das Gebiet ein potentiell attraktives Wohnangebot dar.

Damit die ruhige innenstadtnahe Wohnlage ihr ganzes Potenzial wieder entfalten kann, ist vorgesehen, die bestehenden Gebäude abzureißen und durch moderne Neubauten zu ersetzen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung 1 wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Betroffener Bereich

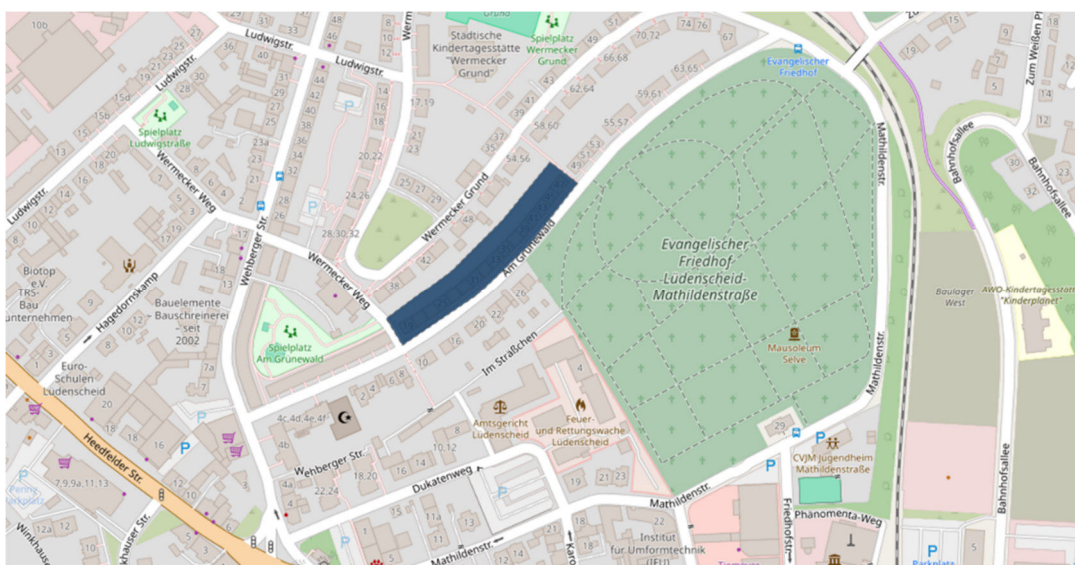


Abb. 1: Kartendarstellung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung



Abb.2: Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

Gesetzliche Vorgaben

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Für die Arten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen, ist davon auszugehen, dass es mit dem Vorhaben nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist dieser vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 846 am Grünewald betrifft die Mehrfamilienhäuser von Nummer 19 bis 47 auf den Flurstücken 205 von Flur 11 und Flurnummer 149 und 141 von Flur 12. Die Häuserreihe liegt zwischen einem Fußweg zum Wermecker Grund und dem Wermecker Weg. In Unmittelbarer Nachbarschaft liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Evangelische Friedhof, sowie mehrere Doppelhaushälften. Es handelt sich hierbei um ein Wohngebiet mit guter fußläufigen Anbindung an die Innenstadt.

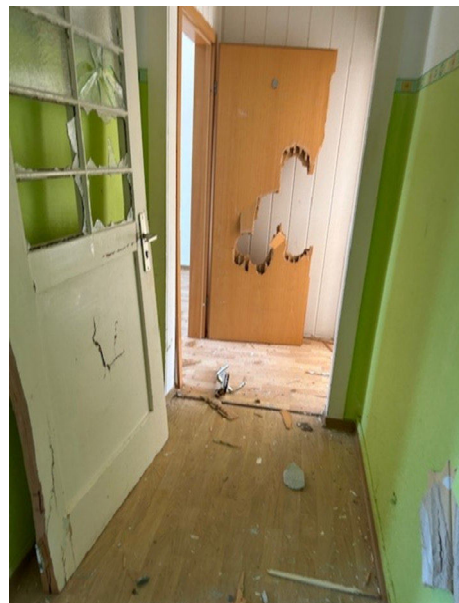
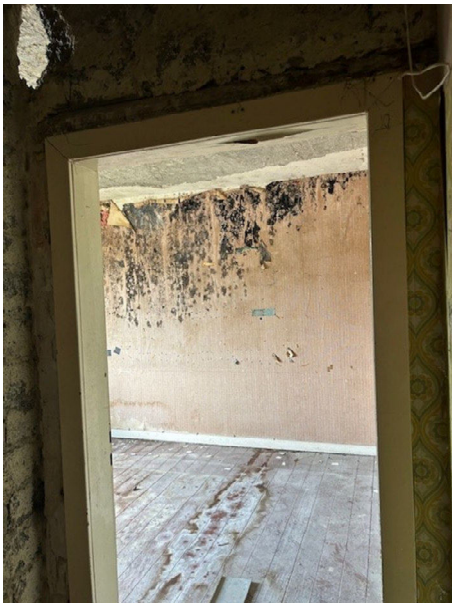
Die betroffenen Grundstücke sind geprägt von Wohnbauten im typischen Stil der 1950er Jahre: Eine klar strukturierte Häuserreihe orientiert sich zur Straßenseite, während rückwärtig angelegte Gärten mit separatem Kellerzugang an die Grundstücke anschließen. Durch die Topographie fällt das Gelände leicht Richtung Wermecker Grund ab. Im Garten sind noch die ehemaligen Wäscheleinen sichtbar, was die funktionale Nutzung des Gartens unterstreicht; Reste eines klassischen Nutz- oder Freizeitgartens sind nicht sichtbar. Das Plangebiet umfasst eine Grundstücksfläche von rund 4.500 m², von denen etwa 1.600 m² durch die Gebäudegrundflächen versiegelt sind; dies entspricht einem Versiegelungsgrad von 35,5%. Die Rasenflächen waren zum Zeitpunkt der Untersuchung teilweise gemäht, wobei akustische Hinweise auf Grillen überwiegend im Grenzbereich zu angrenzenden Grundstücken wahrgenommen wurden. Wiederkehrende Maßnahmen wie das regelmäßige Mähen des Rasens führen zu einer Reduktion störungsarmer Bereiche für Tiere.

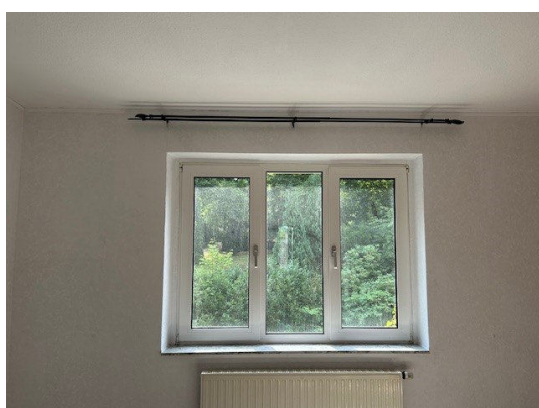
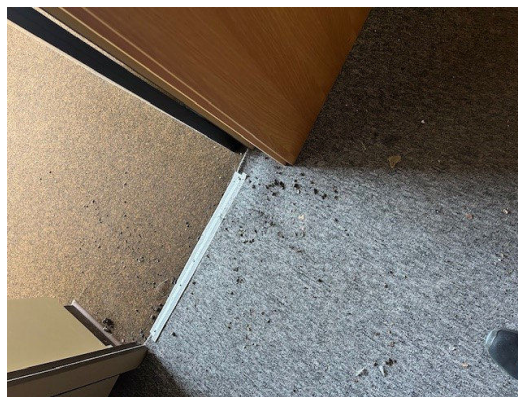
Innerhalb des Gebiets finden sich größere Bäume, hauptsächlich entlang der Grenze zu den Nachbargrundstücken im Wermecker Grund. Am Rand eines Fußweges sind mehrere höhere Sträucher zu beobachten, und an einzelnen Hauswänden wächst Efeu bis zum ersten Obergeschoss. Wasserflächen oder vergleichbare Strukturen sind nicht vorhanden.

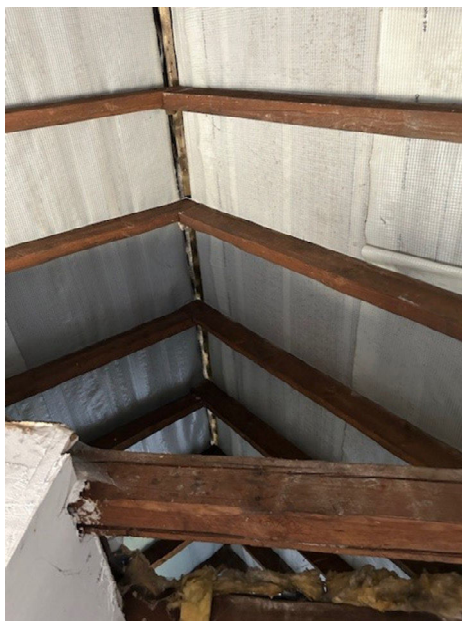
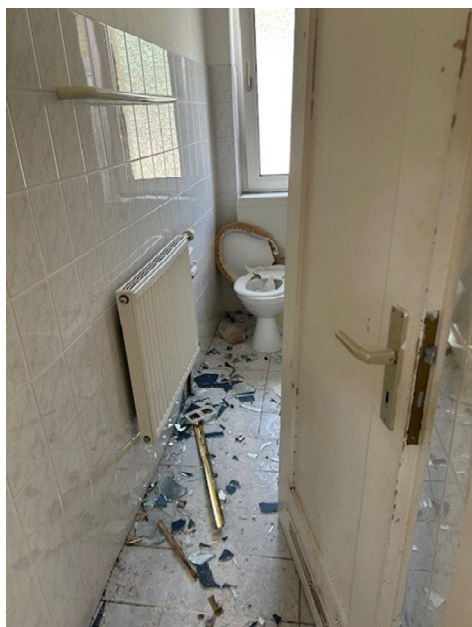
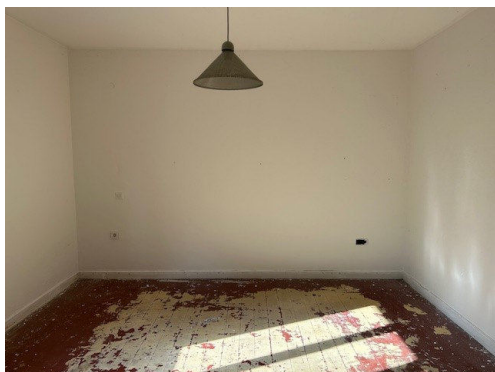
Das Plangebiet weist insgesamt eine begrenzte Größe und eine überschaubare Vielfalt an Habitatstrukturen auf. Die Artenvielfalt ist entsprechend niedrig ausgeprägt. Durch den geplanten Abriss der Gebäude wird der Garten nur teilweise tangiert; vorgesehene Grünflächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Möglichkeit bieten, das Gebiet für eine höhere Artenvielfalt zu entwickeln.

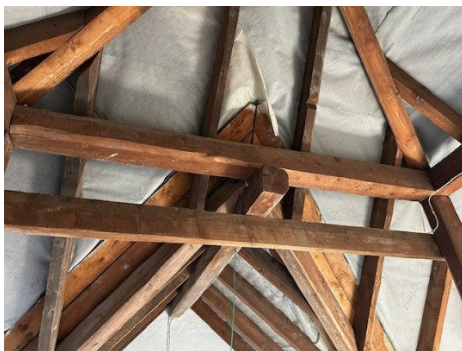
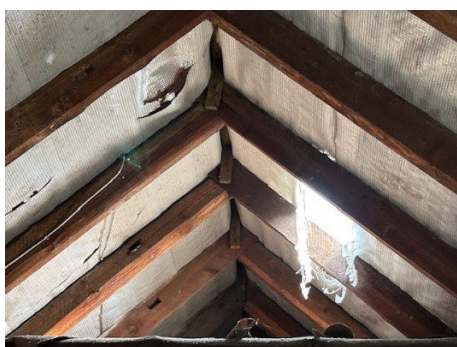
2. Fotodokumentation

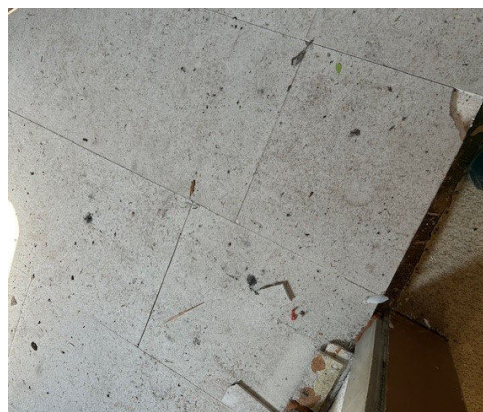
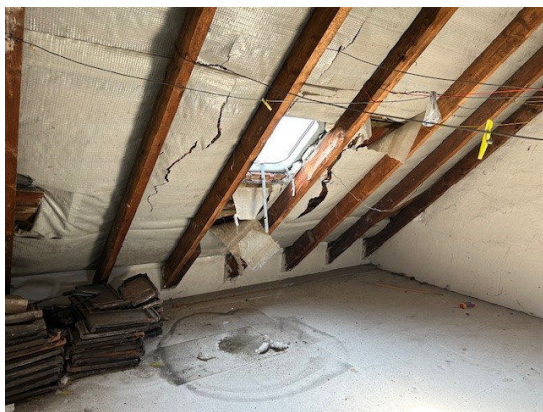
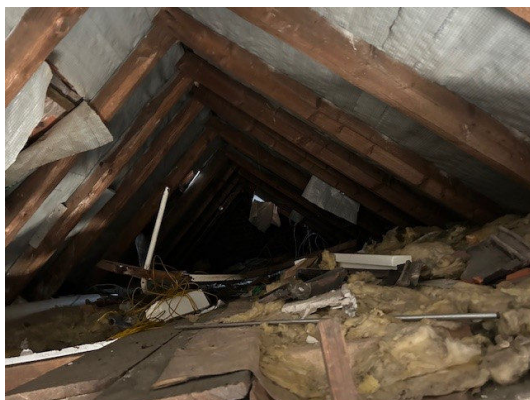
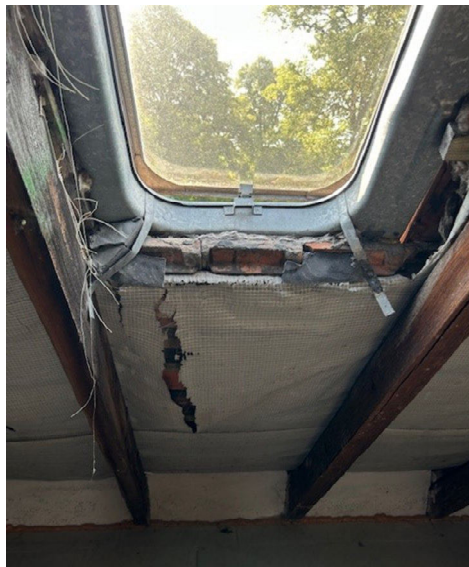


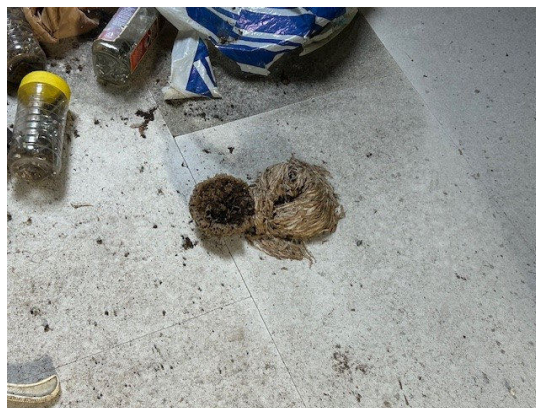
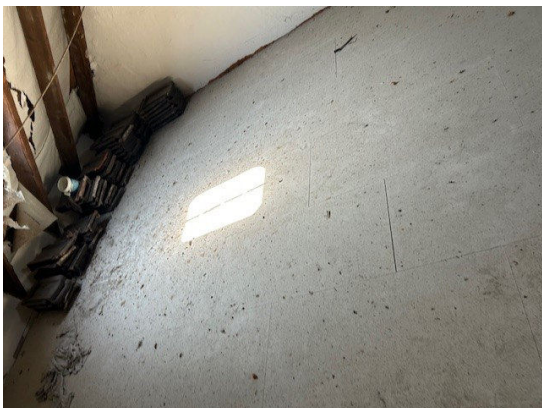
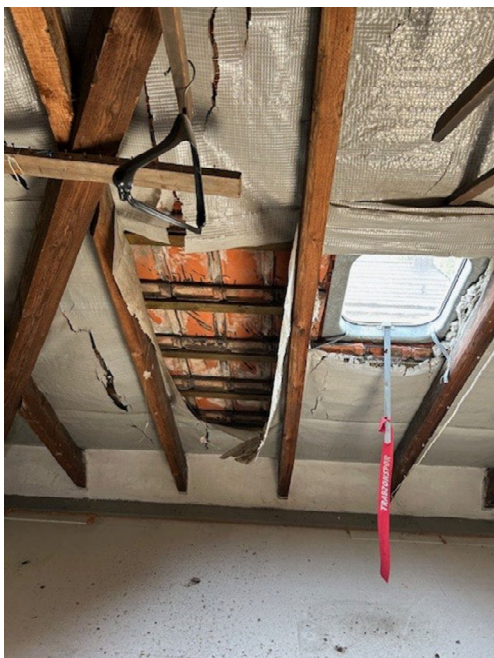




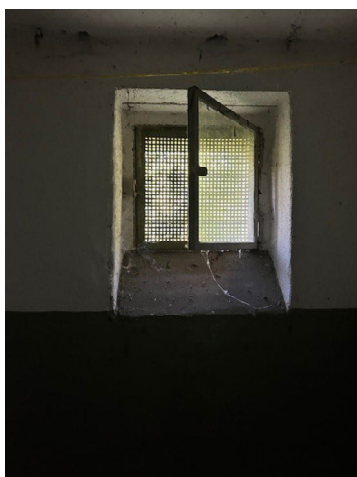
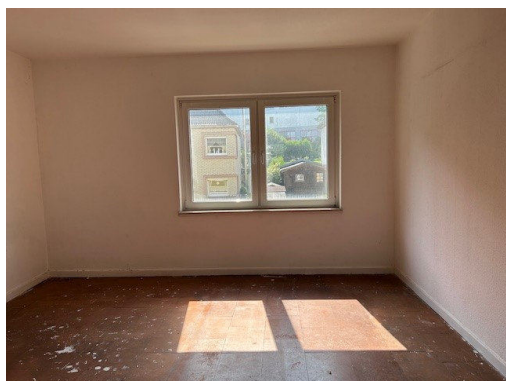
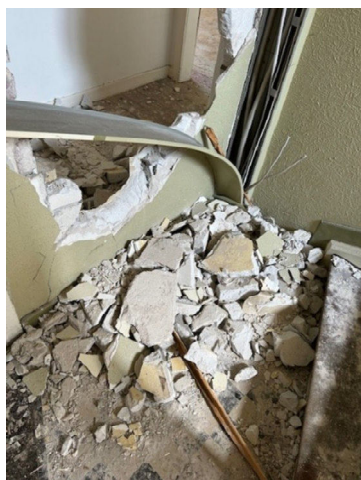


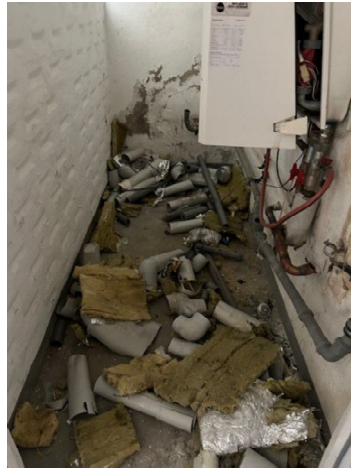


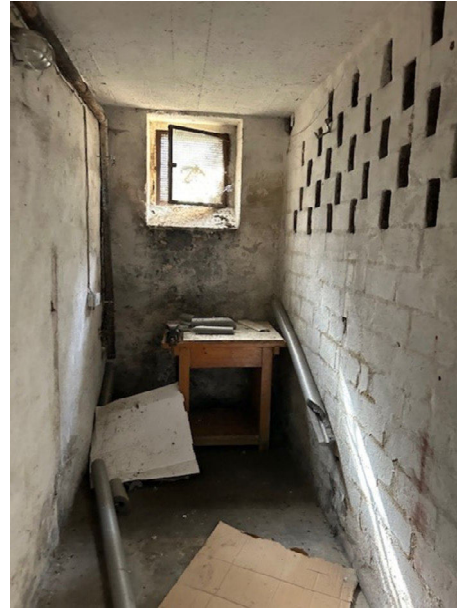












3. Artenspektrum und Wirkungsfaktor

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Die Einschätzung der im Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung berücksichtigten Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 4 im Messtischblatt 4711 „Lüdenscheid“ „Planungsrelevanten Arten“ für die Lebensraumtypen Vegetationsarme oder freie Biotope und Gebäude auf. Die Liste beläuft sich auf zwei Fledermausarten und 9 verschiedenen Vogelarten. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

4. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Die Flächen wurden aufgrund des Gartens und der Bebauung unter Gebäude, sowie Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrache nach LANUV eingeordnet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4711							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude							
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gaert	Gebaeu	Potenzial-Analyse	ASP II erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Ein vorkommen ist im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen, da sie sich hauptsächlich von wasserlebenden Insekten ernährt.	Nein.
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Aufgrund des fehlenden hohen Baumbestand ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.	Nein.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Das Vorkommen des Sperbers auf Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings besteht kein Brutpotenzial für die Art, und aufgrund der geringen Fläche ist eine Relevanz für die Nahrungssuche vernachlässigbar.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Aufgrund fehlender Gewässer ist ein Vorkommen ausgeschlossen.	Nein.
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Aufgrund fehlender Gewässer ist ein Vorkommen ausgeschlossen.	Nein.

Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ' ab 2000 vorhanden	U	Na		Das Vorkommen der Waldohreule auf Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings besteht aufgrund des fehlenden Baumbestand kein Brutpotenzial für die Art, und aufgrund der geringen Fläche ist eine Relevanz für die Nahrungssuche vernachlässigbar.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Das Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da keine ungestörten Brutplätze vorhanden sind.	Nein.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Mehlschwalben könnten im Gebiet vorkommen, da sie sich als Kulturfolger an menschliche Siedlungen angepasst haben. Sie nisten oft an Gebäuden und unter Dachvorsprüngen. Allerdings wurden keine Nester gesichtet.	Nein.
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ' ab 2000 vorhanden	G	Na		Aufgrund der offenen Vegetation und den fehlenden Nahrungs- und Brutstrukturen auf der Fläche ist ein Vorkommen ausgeschlossen.	Nein.

Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Turmfalken benötigen zum nisten hohe Gebäude. Diese sind nicht vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es Teil des Jagdhabitat des Turmfalkens in der Christuskirche ist, jedoch ist die Fläche aufgrund der klein Flächigkeit zu vernachlässigen.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	FoRu!	Rauchschwalben benötigen offene Landschaften mit Wassernähe, daher ist die Fläche für sie ungeeignet.	Nein.
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		Der Bluthänfling könnte in der Nachbarschaft brüten, jedoch ist dies aufgrund fehlender Heckenstrukturen und eines unzureichenden Nahrungsangebots im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Der Feldsperling brütet bevorzugt in Baumhöhlen, Nistkästen oder Mauerspalten und ist auf alte Bäume oder entsprechende Strukturen angewiesen, diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	Aufgrund der Scheuheit und der fehlender Bruthöhlen und fehlender Sitzwarten kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.	Nein.

Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu! , Na		Der Grlitz ist ein Freibrüter, der sein napfförmiges Nest in dichte Nadelhölzer, Sträucher oder Kletterpflanzen baut. Er bewohnt mosaikartig gegliederte Landschaften mit lichtem Baum- und Strauchbestand sowie offenem Boden. Obwohl das Nahrungshabitat vorhanden ist, fehlt es an den notwendigen Strukturen für eine Brut. Aufgrund der geringen Flächengröße ist das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat vernachlässigbar.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen des Waldkauzes auf Nahrungssuche in der Fläche ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ist eine Brut dort jedoch nicht möglich. Zudem ist die Fläche so klein, dass sie als Nahrungshabitat vernachlässigbar ist.	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Das Vorkommen von Staren im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden. Da am Gebäude keine Nistplätze sichtbar waren und es auch keine Spalten und Ritzen für den Nestbau gibt.	Nein.
Amphibien							

Alytes obstetricans	Geburts-helferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Ru)	(Ru)	Aufgrund der der fehlenden Feuchtgebiete und Wasserflächen ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen, da es weder Futter noch Brutstätten für die Kröte gibt.	Nein.
---------------------	---------------------	----------------------------	---	------	------	--	-------

Erläuterung der Tabelle:

<p>FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)</p> <p>FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)</p> <p>(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)</p> <p>Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)</p> <p>(Ru): Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)</p> <p>Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)</p> <p>(Na): Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)</p> <p>Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht</p> <p>MTB-Q: Messstichblatt-Quadrant</p>

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

5. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen

Säugetiere:

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung kann das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Im urbanen Raum sind in Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch im Sauerland, Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*) verbreitet. Diese Arten sind gut an menschlich geprägte Lebensräume angepasst und nutzen städtische und anthropogen beeinflusste Flächen als Jagdgebiete.

Der angrenzende Friedhof mit seinem Altbaumbestand stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Innerhalb des Plangebiets selbst weisen die Gehölze keine Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse genutzt werden könnten. Es wurden keine geeigneten Baumhöhlen, Astlöcher oder Spalten kartiert. Auch an den Bestandsgebäuden fanden sich keine Hinweise auf eine Fledermausnutzung: Alle Dachböden und Keller wurden begangen, es wurden keine Kotsuren festgestellt, und die vorhandenen Öffnungen sind aufgrund der hellen Lichtverhältnisse für Tiere unattraktiv. Darüber hinaus waren keine Kotsuren an den Fensterbänken erkennbar.

Das Plangebiet kann eine mögliche Funktion als Jagdgebiet nicht ausgeschlossen werden, da die Wiesenfläche Insektenvorkommen bietet. Aufgrund der begrenzten Flächengröße kommt dem Untersuchungsgebiet jedoch keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Zudem bleiben potenzielle Jagdflächen auch unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen erhalten, und im direkten Umfeld sind ausreichende Ersatzangebote für die Nahrungssuche vorhanden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine von Fledermäusen genutzten Quartierstrukturen entfernt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Fledermäuse daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Trotzdem sollten die Dachbodenbereiche mitsamt den Dachziegeln manuell geöffnet werden, um das Risiko von Verletzungen bei Tieren auszuschließen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Quartier im Vorfeld präventiv unattraktiv zu gestalten: Entfernt man bereits einige Wochen zuvor jeweils Dachziegel von etwa zwei Quadratmetern Fläche, wird der zuvor dunkle Bereich im Dachraum durch den Lichteinfall aufgehell.

Vögel:

Im Rahmen der Begehung des Plangebietes wurden vorrangig Stadtauben (*Columba livia*), Amseln (*Turdus merula*) und vereinzelt eine Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) sowie ein Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) festgestellt. Diese Vogelarten zeigten sich vornehmlich bei der Nahrungssuche. Aufgrund der Offenheit der Wiesenfläche, die kaum Deckung oder Versteckmöglichkeiten bietet, ist davon auszugehen, dass mögliche Wohn- und Brutstätten sich auf die vorhandenen Sträucher und Bäume im Randbereich des Gebietes beschränken. Nistmaterial wurde in den Bäumen und Sträuchern nicht gefunden. Die Bäume sind vorläufig nicht vom Abriss betroffen.

Die Beobachtungen entsprechen dem zu erwartenden Arteninventar in innerstädtischen Grünbereichen und lassen auf eine begrenzte Nutzung der Offenflächen durch diese Arten schließen. Alle genannten Arten sind in Nordrhein-Westfalen aktuell als nicht gefährdet

eingestuft und unterliegen keinen besonderen Schutzbestimmungen, die über den allgemeinen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG hinausgehen.

Amphibien und Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet weist weder typische Lebensräume für Amphibien noch für Reptilien auf. Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen sowie relevanter Habitatstrukturen wie Stein- oder Holzhaufen ist eine Besiedlung durch diese Tiergruppen als nahezu ausgeschlossen anzusehen. Auch eine Nutzung des Gebietes als Wanderterritorium ist unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund besteht keine Relevanz des Gebietes für planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienarten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Zur generellen Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Zum Schutz von Brutvögeln ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich, Rodungs- und Baumfällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Dies betrifft auch das Entfernen von Gebüsch, da einige Vogelarten ihre Nester nicht nur in Bäumen, sondern auch bodennah oder in Holzstapeln und Schnittgut anlegen. Dadurch soll das Risiko einer Beeinträchtigung während der Brutzeit vermieden werden. Das Tötungsverbot bezieht sich auf sämtliche europäischen Vogelarten und gilt demnach immer dann, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden.
- Vor Beginn der Abrissarbeiten ist das betroffene Gebäude noch einmal durch eine fachkundige Person auf ein mögliches Fledermausvorkommen zu prüfen. Der Dachstuhl sollte vor Abriss manuell und vorsichtig entfernt werden. Alle Spalten und Hohlräume sind dabei auf Fledermäuse zu prüfen.

Empfohlenen Maßnahmen

- Um den Vorsorgeschutz zu erhöhen, sollten Arbeiten, die nachts oder in der Dunkelheit stattfinden und durch Beleuchtung unterstützt werden müssen, im Zeitraum vom 1. März bis 30. September möglichst vermieden werden.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach oben oder in horizontaler Richtung keine Lichtstrahlen ausstrahlen. Für die Ausleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen empfiehlt sich der Einsatz von LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht zu erwarten. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Basierend auf der Tabelle des LANUV zu den planungsrelevanten Arten für die betrachteten Lebensraumtypen sind im Messtischblatt 4711, Quadrant 4, insgesamt 19 Arten aufgeführt. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen im Realbestand kann das (Brut-) Vorkommen einzelner dieser gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehungen im Juli und August 2025 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Die Gehölzstrukturen weisen keine Nester oder als Brut- oder Quartiersplatz geeignete Ast- und Spechtlöcher auf. Im Bereich des Gebäudes konnten keine Spalten oder Hinweise auf ein Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen erbracht werden.

Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Ausführung des Bebauungsplans Nr. 846 „Am Grünewald“ auszuschließen, werden folgende verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen benannt:

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken.
- Vor Beginn der Abrissarbeiten ist das betroffene Gebäude noch einmal durch eine fachkundige Person auf ein mögliches Fledermausvorkommen zu prüfen. Der Dachstuhl sollte vor Abriss manuell und vorsichtig entfernt werden. Alle Spalten und Hohlräume sind dabei auf Fledermäuse zu prüfen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann dem „Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

8. Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter' (26 September 2024)
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> [abgerufen am 6. Dezember 2024]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 'Naturschutzinformationen NRW',
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/> [abgerufen am 6. Dezember 2024]

Lüdenscheid, 02.09.2025

Bearbeitung:

M.Sc. Karla Luchterhandt

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid